

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Unvermindert der Anwendbarkeit eventueller besonderer Bedingungen, die gegenüber den derzeitigen allgemeinen Bedingungen Vorrang haben, erfolgen alle unsere Verkäufe und egal welche Leistungen unter den nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen haben von Rechts wegen gegenüber den Einkaufsbedingungen des Kunden Vorrang.
Die eventuelle Nichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser allgemeinen Bedingungen beeinträchtigt nicht die Anwendbarkeit aller anderen Klauseln.
2. Die von uns oder in unserem Namen unterbreiteten Angebote gelten vorbehaltlich einer abweichenden Klausel lediglich einen Monat ab dem Datum des Angebotes. Alle direkt oder über einen Vermittler gemachten Angebote werden durch das Zusenden einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Käufer definitiv. Jede Änderung und Ergänzung muss, um gültig zu sein, vom Verkäufer schriftlich bestätigt sein.
3. Unsere Preise sind exklusive Mehrwertsteuer, Gebühren, Verpackungs-, Umschlags- und Transportkosten, wenn nicht anderes angegeben ist.
4. Die angegebenen Ausführungs- oder Lieferfristen gelten lediglich annähernd. Die Überschreitung der vorgesehenen Ausführungs- oder Lieferfrist kann außer im Fall von Vorsatz oder schwerem Fehler seitens des Verkäufers unter keiner einzigen Bedingung die Auflösung des Kaufvertrages mit sich bringen. Der Aufschub oder die Nichtlieferung kann außerdem keine Ursache für das Entstehen eines Anspruchs auf Schadenersatz seitens des Käufers sein. Jede Verzögerung in der Ausführung, von der der Verkäufer Kenntnis bekommen sollte, wird jedoch so schnell wie möglich dem Käufer mitgeteilt werden.

Änderungen in der Bestellung haben automatisch zur Folge, dass die vorausgesetzten vermutlichen Lieferfristen gegenstandslos werden.

5. Die Waren werden acht (8) Arbeitstage, nachdem der Käufer eingeladen wurde, die Waren in den Lagern des Verkäufers zu inspizieren und in Empfang zu nehmen, dafür angesehen, in den Lagern des Verkäufers genehmigt worden zu sein. Eventuelle Kosten der Inempfangnahme der Waren gehen immer zu Lasten des Käufers. Die Waren werden ab Fabrik/Lager des Verkäufers versandt, sodass sie immer auf Risiko und Verantwortlichkeit des Käufers reisen, auch wenn wir mit eigenen Mitteln und auf eigene Kosten für die Lieferung eintreten.
6. Sichtbare Mängel müssen dem Verkäufer vom Käufer unter Androhung der Verwirkung seiner Rechte innerhalb von acht (8) Arbeitstagen nach Einladung zur Inempfangnahme der Waren gemäß dem vorgenannten Artikel 5 mit Schreiben gemeldet werden, dies unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Bestätigung per Fax. Nach dieser Frist akzeptiert der Verkäufer keine Reklamationen mehr wegen sichtbarer Mängel. Reklamationen wegen verborgener Mängel müssen mit deutlicher Angabe der Mängel schriftlich formuliert werden. Die Parteien vereinbaren, dass die kurze Frist, von der in Artikel 1648 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder in anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Rede ist, auf 6 Monate ab dem Datum der Lieferung bestimmt wird. Die Haftung des Verkäufers für verborgene Mängel ist unter der Bedingung auf die gesetzliche Garantie beschränkt, dass der verborgene Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung bestand und sofern der Mangel die Waren für die Nutzung, zu der sie bestimmt ist, ungeeignet macht oder deren Nutzung beträchtlich reduziert.
7. Vorbehaltlich eines schriftlichen abweichenden Vertrages sind die Rechnungen immer innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
Für alle Rechnungen unter 100 Euro exkl. MwSt. werden pauschal 20 Euro Verwaltungskosten angerechnet.
Rechnungen, welche nicht an ihrem Fälligkeitstag bezahlt sind, werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung um einen pauschalen Schadenersatz von 15 % (bei einem Betrag bis 6.200 Euro), 10 % (bei einem Betrag zwischen 6.200 Euro und 12.400 Euro) und 5 % (bei einem Betrag von mehr als 12.400 Euro) mit einem Minimum von 25 Euro erhöht.
8. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, als Rechnungs- und Zahlungswährung den Euro zu benutzen und für die laufenden Verträge zu fordern. Dementsprechend wird die im gegebenen Fall in dem Vertrag und/oder in der Rechnung genannte Währung in Euro konvertiert. Diese Umwandlung wird keinesfalls die Kontinuität des Vertrages ins Gedränge bringen noch die Rechte und Verpflichtungen der Parteien aufgrund ihrer Verträge, die unvermindert weiter gelten, beeinträchtigen.
9. Der Vergleichsantrag (gütlich oder gerichtlich), die Einstellung der Zahlung - selbst, wenn diese nicht offiziell festgestellt wurde - oder jede andere Tatsache, die auf die Insolvenz des Käufers hinweist, hat zur Folge, dass die Rechnungen bezüglich der gelieferten Waren sofort fällig sind.
10. Zahlungen an Vermittler sind lediglich befreiend, sofern sie an den Verkäufer überwiesen werden.
11. Schecks und Wechsel gelten lediglich nach ihrer Einlösung als Zahlung. Die Akzeptanz von Wechseln oder anderen Zahlungsdokumenten wird nicht als Schuldumwandlung angesehen werden.
12. Wenn sich der Verkäufer wegen höherer Gewalt in der Unmöglichkeit befindet, den Vertrag auszuführen, selbst wenn die höhere Gewalt nicht zur dauerhaften und/oder absoluten Unmöglichkeit zur Ausführung führt, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag durch einfache schriftliche Mitteilung des Grundes, der die Ausführung des Vertrages verhindert, an den Käufer zu annullieren.
Der Verkäufer wird in diesem Fall dem Käufer keinen einzigen Schadenersatz schulden.

Werden als Fall der höheren Gewalt betrachtet: Naturumstände, Streik oder Ausschließung, Feuer, Überflutung, Beschlagnahme, Embargo, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Knappheit an Grundstoffen oder Waren, Einschränkungen des Energieverbrauchs, und dies unabhängig von der Tatsache, ob sich die höhere Gewalt beim Verkäufer oder bei einem seiner Lieferanten ergibt.
13. Die dem Käufer gelieferten Waren, selbst wenn diese von ihm verwendet werden, bleiben bis zum Zeitpunkt der Bezahlung ihres Preises Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich dazu, die Waren nicht zu verkaufen noch Dritten abzutreten oder als Sicherheit zu verwenden, solange sie Eigentum des Verkäufers bleiben.
Werden die Kaufwaren doch verkauft, dann tritt der Anspruch auf den sich daraus resultierenden Verkaufspreis an die Stelle der gelieferten Waren.

Der Käufer trägt ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages das Risiko der Beschädigung, Vernichtung und des Verschwindens.
14. Der Vertrag wird am Gesellschaftssitz des Verkäufers ausgeführt. Das belgische Recht ist anwendbar.
Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die im Wiener Kaufvertrag vom 11. April 1980 bezüglich des internationalen Kaufs in Worte gefassten Bestimmungen nicht auf ihr derzeitiges und zukünftiges Verhältnis anwendbar sind. Alle Streitfälle fallen ausschließlich unter die Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirkes des Verkäufers, wenn sich nicht der Kläger für die gemäß Artikel 624 der belgischen Prozessordnung zuständigen Gerichte entscheidet.